

Entscheid betreffend sofortiger fürsorglicher Unterbringung (FU) in einer Einrichtung durch eine Ärztin oder einen Arzt

Rechtsgrundlagen:

- Art. 426, 429, 430 und 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210)
- § 58 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210)
- § 94 der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

1. Der/die unterzeichnende Arzt/Ärztin weist

Herrn/Frau Adresse (evtl. Patientenetikette):

Name/Vorname Patient/Patientin: Geb. Datum:
--

für die Dauer von maximal sechs Wochen in folgende **Einrichtung** ein:

2. Ort und Datum der persönlichen Untersuchung und Anhörung:

3. Befund, Gründe und Zweck der dringlichen Einweisung:

Umschreibung der (Selbst-)Gefährdung/Befund/Einverständnis (zwingend auszufüllen):

Zusätzliche Angaben: siehe Rückseite dieses Formulars

Infolge	psychischer Störung (inkl. Sucht)	<input type="checkbox"/>
	geistiger Behinderung	<input type="checkbox"/>
	schwerer Verwahrlosung	<input type="checkbox"/>

4. Mitteilung an:

- Herrn/Frau (eingewiesene Person)
- Herrn/Frau (nahestehende Person)
- Einrichtung
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift des Arztes/der Ärztin:

Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar. Die eingewiesene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen die Einweisung innert 10 Tagen ab Eröffnung dieser Verfügung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Bezirk des zivilrechtlichen Wohnsitzes (im Kanton Thurgau) der eingewiesenen Person schriftlich Beschwerde erheben. Hat die eingewiesene Person ihren Wohnsitz nicht im Kanton Thurgau, so ist die Beschwerde gegen diese Verfügung beim *Gericht am Ort, wo die Unterbringung angeordnet wurde, einzureichen. Die ärztlich verfügte Unterbringung endet nach längstens sechs Wochen, sofern nicht ein neuer vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Die einzuweisende Person oder deren Vertretung hat vom Entscheid Kenntnis genommen:

Ort, DatumUnterschrift.....

Zusätzliche Anmerkungen (z.B. Begründung der Selbstgefährdung und/oder Hilflosigkeit):

Adressen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Thurgau

*HINWEIS: Im Kanton Thurgau liegt die Gerichtsbarkeit bei der jeweiligen KESB.

KESB Arbon Schlossgasse 4, Postfach 144, 9320 Arbon
Tel. 058 345 72 80 / Fax 058 345 72 81 / Mail: kea@hin.ch

KESB Frauenfeld Schönenhofstrasse 19, Postfach 2185, 8502 Frauenfeld
Tel. 058 345 73 00 / Fax 058 345 73 01 / Mail: kef@hin.ch

KESB Kreuzlingen Konstanzerstrasse 11, Postfach 1621, 8280 Kreuzlingen
Tel. 058 345 73 10 / Fax 058 345 73 11/ Mail: kek@hin.ch

KESB Münchwilen Wilerstrasse 19, Postfach 330, 8370 Sirnach
Tel. 058 345 73 30 / Fax 058 345 73 31 / Mail: kem@hin.ch

KESB Weinfelden Bahnhofstrasse 12, Postfach 232, 8570 Weinfelden
Tel. 058 345 73 40 / Fax 058 345 73 41/ Mail: kew@hin.ch